

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

**B 25, Umfahrung Wieselburg;  
Land Niederösterreich**

**TEILGUTACHTEN 11  
KULTURGÜTER**

**Verfasser:**

**Dr. Christian Mayer**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: von 1.8.2009 bis 19.8.2009

## 1. Einleitung:

### TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlaufstal ab. Am Talboden zwängt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitenreich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

## ZUSAMMENFASSENDER ÜBERBLICK

Längen	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	8.356,735 m 342,428 m	
Querschnitte	B25 Umfahrung Wieselburg  B25 Anpassung Süd	dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m  zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m	
Verkehrsdaten	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025) 19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
Projektierungs- geschwindigkeit	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	100 km/h 100 km/h	
Entwurfsparameter	B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd    Rampen	Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin Minimaler Kurvenradius Rmin Maximale Querneigung qmax Maximale Längsneigung smax Minimaler Kuppenradius RKmin Minimaler Wannradius RWmin	550 m 5,25% 5,90% 6.500 m 5.000 m 50 m 7,00% 5,20% 2.000 m 700 m
Oberbau	B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd	bituminöse Decke bituminöse Tragschicht (2-lagig) <u>ungebundene Tragschicht</u> Gesamtkonstruktionsdicke	3 cm 20 cm 50 cm ≥ 73 cm
3 Anschlussstellen	Wieselburg Nord L96 L105		
4 Kreisverkehrsanlagen	1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz		
17 Objekte	13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke		

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

Zur Erstellung des Gutachtens wurde verwendet:

Umweltverträglichkeitserklärung, besonders Bericht Sach- und Kulturgüter, Einlage 1003  
Denkmallisten Datenbank des Bundesdenkmalamtes, Wien  
Fundstellendatenbank des Bundesdenkmalamtes, Wien  
Akten des Bundesdenkmalamtes zum vorliegenden Projekt  
Fachgutachten Erschütterungen, Orts- und Landschaftsbild

## **3. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

### **Risikofaktor 26:**

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Kulturgütern durch Erschütterungen

### **Fragestellungen:**

1. Werden Kulturgüter durch Erschütterungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Bei den Kulturgütern müssen im Hinblick auf die Auswirkungen Erschütterungen zwei Gruppen von Denkmalen unterschieden werden:

Archäologische Fundstellen (Bodendenkmale): Da die Bodendenkmale von Erdreich umschlossen sind, wirken sich Erschütterungen erfahrungsgemäß nicht aus.

Gebäude: Gebäude sind, von historischer Bedeutung oder nicht, grundsätzlich von Erschütterungen betroffen. Allerdings wird in der Umweltverträglichkeitserklärung zutreffend festgestellt, dass alle in Frage kommenden Objekte weit genug von der Trasse entfernt sind, sodass sie nicht negativ von Erschütterungen betroffen sind.

### **Gutachten:**

Von dem vorliegenden Projekt gehen negative Beeinflussungen von Kulturgütern durch Erschütterungen - sowohl in der Errichtungs- wie in der Betriebsphase aus. Die Auswirkungen des Projekts sind als gering bis vernachlässigbar zu bewerten. Maßnahmen sind daher nicht notwendig. Zutreffend wurden auch keine Maßnahmen von der Projektwerberin vorgesehen.

### **Risikofaktor 27:**

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Kulturgütern durch Geländeänderungen

### **Fragestellungen:**

1. Werden Kulturgüter durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Geländeänderungen können sich auf Kulturgüter dahingehend auswirken, dass etwa ihre Erreichbarkeit oder Sichtbarkeit nachhaltig eingeschränkt wird. Das gilt besonders bei Projekten vom Umfang der Umfahrung Wieselburg durch die B25, da die Errichtung eines solchen Projektes nicht ohne Geländeänderungen möglich ist. Bei dem vorliegenden Projekt wirkt sich dies aber nicht in wesentlichem Ausmaß auf Kulturgüter aus, da alle einschlägigen Objekte von der Trasse weit genug entfernt liegen, sodass ihre Erreich- und Sichtbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### **Gutachten:**

Durch Geländeänderungen treten Beeinträchtigungen von Kulturgütern in Form von Sichtbehinderungen und Einschränkung der Zugänglichkeit auf. Die durch das Projekt Umfahrung Wieselburg ausgelösten Beeinträchtigungen sind aus fachlicher Sicht als gering zu bewerten, weil die Sichtbarkeit und die Zugänglichkeit der betroffenen Objekte weiterhin gegeben ist. Zutreffend wurden auch keine Maßnahmen von der Projektwerberin vorgesehen.

### **Risikofaktor 28:**

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Werden Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Von den beiden Gruppen an Kulturgütern – Kleindenkmäler und archäologische Fundstellen-, die potentiell von der Verwirklichung der Umfahrung Wieselburg betroffen sind, kommt es nur bei den archäologischen Fundstellen zu negativen Auswirkungen durch den Flächenverbrauchs des Projektes. Diese Auswirkungen kommen naturgemäß dadurch zu Stande, dass durch Erdbewegungen, Überschüttungen u.ä. die Fundstellen in der Bauphase physisch unwiederbringlich zerstören. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel, da dadurch ein wesentlicher Verlust für den Kulturgüterbestand des Projektgebietes entsteht: Durch die Zerstörung der Fundstellen kann die historische Entwicklung, weder als Kulturlandschaft noch als Naturlandschaft erforscht werden. Aus fachlicher Sicht ist es aber möglich durch eine Untersuchung nach wissenschaftlichen Kriterien (archäologische Grabung), eine Dokumentation der Fundstelle herzustellen, die bei entsprechender Qualität, dieselbe wissenschaftliche Aussagen zulässt, wie die physisch vorhandene Fundstelle.

### **Gutachten:**

Durch den Flächenverbrauch kommt es zur Zerstörung von archäologischen Fundstellen. Daraus ergibt sich eine Verlust an Kulturgütern im Projektgebiet, der als erhebliche negative Auswirkung des Projektes betrachtet werden muss. Die Projektwerberin hat umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen, darunter auch die wissenschaftliche Untersuchung von Fundstellen, die dem Projekt weichen müssen, die geeignet sind, die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter minimieren. Im Anschluss werden dennoch

präzisierend einige Maßnahmen vorgeschlagen, die die Wirkung der in der Umweltverträglichkeitserklärung vorgeschlagenen verbessern helfen sollen. Ohne Maßnahmen sind die Auswirkungen des Projekts jedenfalls als erheblich, mit geeigneten Maßnahmen als gering zu bewerten.

#### **Auflagen:**

- Die Projektwerberin hat sicher zu stellen, dass die in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Projekts notwendigen archäologischen Untersuchungen von Fundstellen nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden können.
- Alle Maßnahmen in Richtung Kulturgüter sind auch auf diejenigen Flächen auszudehnen, die als Ergebnis dieses Verfahrens zusätzlich zu den in der Umweltverträglichkeitserklärung aufgeführten in das Projekt einbezogen werden. Es sind bezüglich dieser Flächen Ermittlungen anzustellen, ob sich auf den angesprochenen Flächen bisher unbekannte Fundstellen befinden.
- Es ist eine Überwachung der laufenden Bauarbeiten, vor allem während der Erdwehungen, einzurichten, die sicher stellt, dass keine bis dahin unbekannten Fundstellen zerstört werden. Die Überwachung ist von einer Person auszuführen, die im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dazu fachlich qualifiziert ist.

#### **Risikofaktor 29:**

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Kulturgütern durch die Zerschneidung der Landschaft

#### **Fragestellungen:**

1. Werden Kulturgüter durch die Zerschneidung der Landschaft beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Die Zerschneidung der Landschaft kann sich auf Kulturgüter dadurch auswirken, dass sie ihr unmittelbares Umland verlieren. Dadurch kann ihre Sichtbarkeit und Zugänglichkeit nachhaltig verändert werden. Naturgemäß sind potentiell von diesen Effekten nur obertägig sichtbare Denkmale betroffen. Unter den Kulturgütern des Projektraumes der B 25 befindet sich aber kein Objekt, das diesen Effekten ausgesetzt ist.

#### **Gutachten:**

Im Projektgebiet der B 25 befindet sich kein Objekt, das durch Zerschneidung der Landschaft betroffen wäre, Auflagen oder weitere Maßnahmen sind nicht notwendig. Die Auswirkungen des Projektes durch Zerschneidung der Landschaft sind sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase als gering zu bewerten.

#### **Risikofaktor 30:**

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Kulturgütern durch optische Störungen

#### **Fragestellungen:**

1. Werden Kulturgüter durch optische Störungen beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

**Befund:**

So massive Eingriffe in die Landschaft, wie sie ein Projekt der Größe der B 25 auslöst, wirken sich unter Umständen auch optisch auf Kulturgüter aus, wenn die Wahrnehmung von Objekten so stark eingeschränkt wird, dass sie nicht ohne auch das verwirklichte Projekt gesehen können. Dies tritt dann ein, wenn das verwirklichte Projekt nahe an einem Objekt zu liegen kommt, oder etwa durch Abplankungen, Aufschüttung von Material oder temporären Einrichtungen während der Bauphase das unmittelbare Umfeld eines Objektes verändert wird. Eine Beeinträchtigung, wie die beschriebenen, tritt während der Betriebsphase der B 25 nicht auf. Wohl kann es sein, dass sich etwa eine Abplankung eines Objekts während der Bauphase zu seinem Schutz als sinnvoll oder notwendig erweist. In diesen Fällen ist so vorzugehen, dass keine Beschädigungen der betroffenen Objekte eintritt und optischen Störungen nur so kurz wie möglich auftreten. Bodendenkmale sind naturgemäß im Projektgebiet weder während Errichtungs- noch der Betriebsphase durch optische Störungen betroffen.

**Gutachten:**

Optische Beeinträchtigungen der Kulturgüter des Projektgebiets können nur bei obertägig sichtbaren Objekten (Kleindenkmale, Gebäude) eintreten und zwar dann, wenn etwa ihr unmittelbares Umfeld nachhaltig oder auch nur temporär so verändert wird, dass sie nicht mehr befriedigend wahrgenommen werden können. Dies tritt während der Betriebsphasen des Projektes nicht auf, da alle einschlägige Objekte weit genug vom Projekt entfernt sind, sodass keine erhebliche optische Beeinträchtigung für Kulturgüter entsteht. Sollten Maßnahmen notwendig werden oder sinnvoll erscheinen, die zum Schutz der betroffenen Objekte dienen, sind nachstehenden Auflagen einzuhalten. Bei Einhaltung dieser Auflagen sind die Auswirkungen durch optische Beeinträchtigungen als gering zu bewerten.

**Auflagen:**

Sollte es sich als sinnvoll oder notwendig erweisen, Objekte vor negativen Auswirkungen des Baugeschehens zu schützen, sind die optischen Beeinträchtigungen zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

**4. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen der BürgerInnen:**

Datum: ..... 17.11.20

Unterschrift: .....